

Kurzgutachten zum aktuellen Zustand des Flurstücks 2569/1 in der Ammerseeleite oberhalb von Vorderfischen

1.0 Einführung

Gegenstand des vorliegenden Kurzgutachtens ist eine Darstellung des aktuellen Erhaltungszustandes der Kernteile des Hangquellmoores auf Flur-Nummer 2569/1 der Gemarkung Fischen, die der Gemeinde Pähl angehört. Das Flurstück 2569/1 wird in seinem Kernbereich wesentlich durch ein Vorkommen des Lebensraumtyps „Kalkreiche Niedermoore (Code: 7230)“ geprägt. Eine aktuelle Erfassung der für diesen Lebensraumtyp charakteristischen Pflanzenarten, des aktuellen Pflegezustandes, sowie vorhandener Beeinträchtigungen sollte Aufschluss darüber bringen, wie der Erhaltungszustand derzeit zu bewerten ist. Die Bewertung erfolgte nach den amtlichen Bewertungsvorgaben des Bayer. Landesamts für Umwelt.

Am 24. Oktober 2012 erfolgte eine Begehung des Flurstücks. Die nachfolgende Beschreibung beruht auf den Beobachtungen im Gelände an diesem Tag.

2.0 Kurzbeschreibung des Flurstücks

2.1 Topographische Lage, Reliefeigenschaften

Das Flurstück Nr. 2569/1 der Gemarkung Fischen befindet sich in der Ammerseeleite gut 500 Meter oberhalb des östlichen Ortsrandes von Vorderfischen (siehe Abb.1). Eine genaue großmaßstäbliche Lagedarstellung ist der Abb. 4 zu entnehmen.

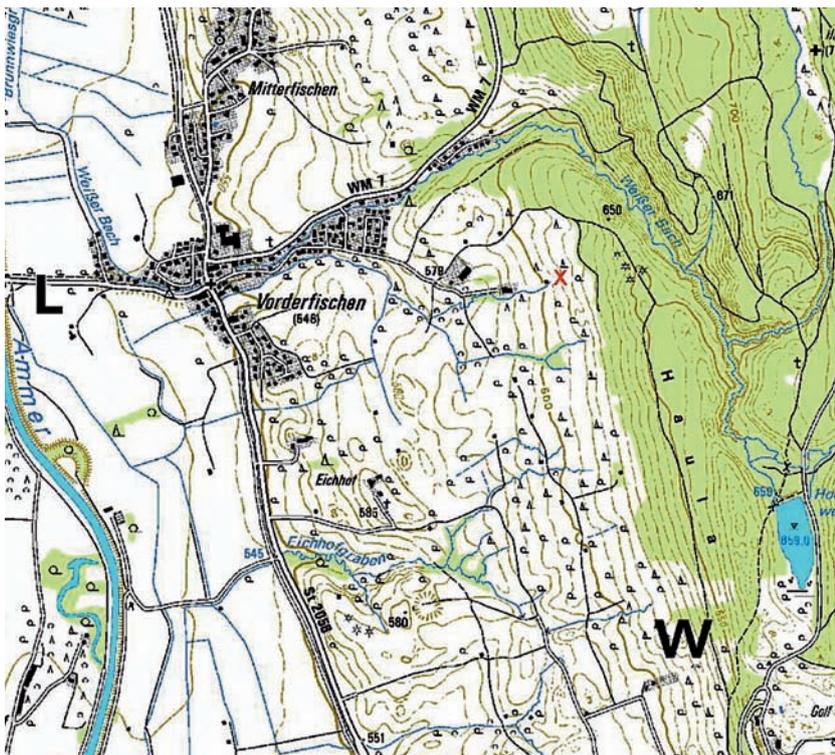


Abb. 1: Lage des Flurstücks Nr. 2569/1 (Markiert mit einem rotem Kreuz) in der Ammerseeleite östlich oberhalb von Vorderfischen. Kartengrundlage: TK 25 Blätter 8032 Dießen und 8033 Tutzing. Copyright: Bayer. Landesamt für Vermessung und Geoinformation.

Es befindet sich in einer Seehöhe von ca. 602 bis 610 Meter ü. NN. Es ist westexponiert mit einer geschätzt durchschnittlichen Neigung von etwa 10 Grad. Höhenlinienparallel verläuft durch das Flurstück ein Schichtquellhorizont, der zur Entstehung eines Kalk-Hangquellmoores geführt hat und dieses mit seinen Quellaustritern weiterhin speist. Dies Kalk-Hangquellmoor ist von Quellstreuwiesen umgeben, in welchen die Quellspeisung für die Vegetationsprägung noch wirksam wird, aber nicht mehr die quantitative bedeutung hat, wie in dem eingetlichen Quellmoorkomplex, der durch Kopfried-Bestände geprägt ist.

2.2 Zugehörigkeiten zu amtlich kartierten Biotopen und zu Schutzgebieten

2.2.1 Amtlich kartierte Biotope

Das Flurstück 2569/1 wurde von der amtlichen Biotopkartierung im Jahr 1992 erfasst und gehört dem amtlichen Biotop Nr. 8033-0368-001 an (siehe Abb. 2). Eine aktuellere Biotoperfassung liegt nicht vor.

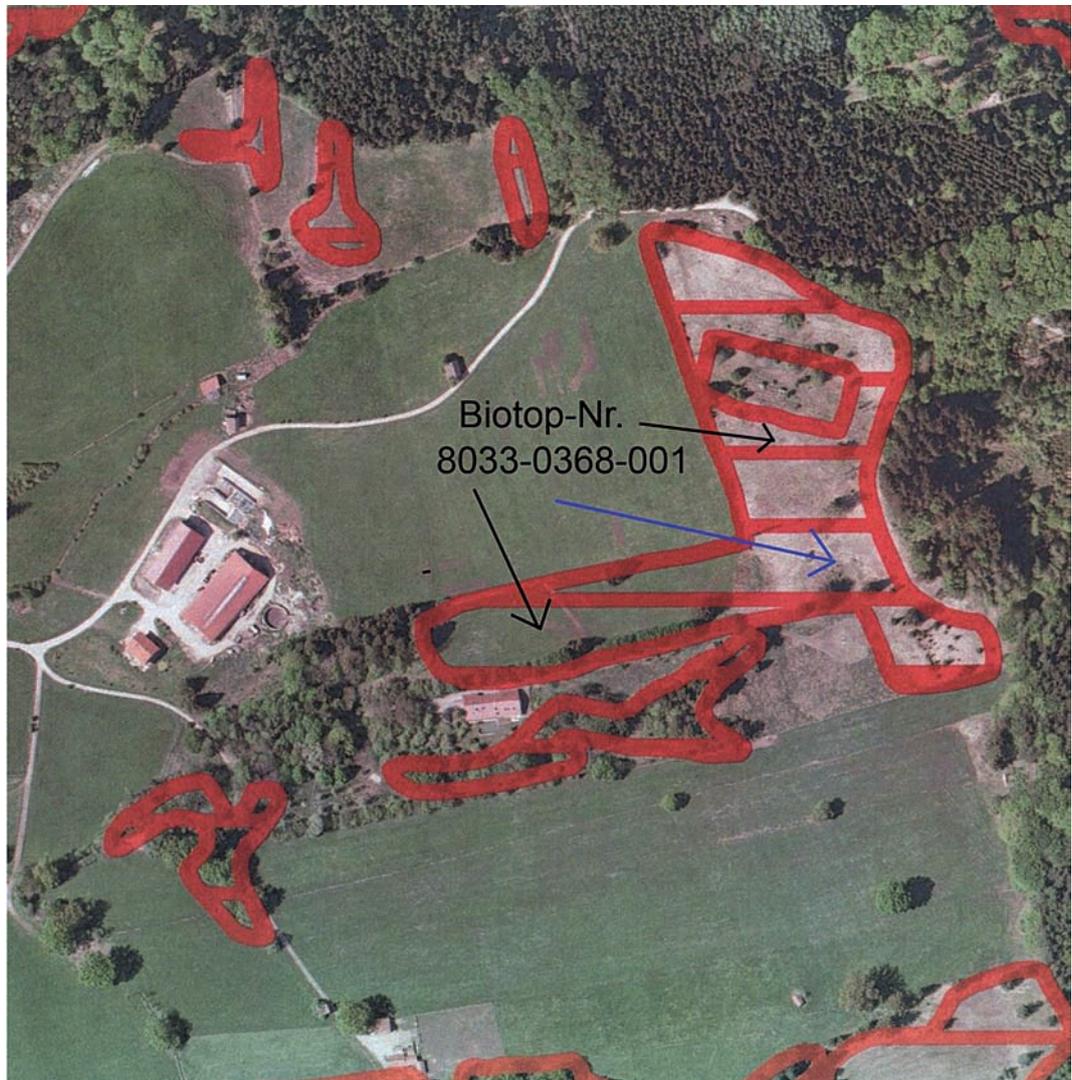


Abb. 2: Das Flurstück Nr. 2569/1 liegt innerhalb des amtlich kartierten Biotops Nr. 8033-0368-001 (s. schwarze Pfeile). Der blaue Pfeil in der Abbildung ist auf das Zentrum des Kalk-Hangquellmoores auf Flurstück Nr. 2569/1 gerichtet.

2.2.2. Zugehörigkeit zu dem FFH-Gebiet 8033-371

Das Flurstück Nr. 2569/1 liegt innerhalb der Abgrenzungen des FFH-Gebiets „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See (Gebiets-Nr. 8033-371)“. Es gehört der Teilfläche 9 dieses FFH-Gebiets an. Durch die Zugehörigkeit dieses Flurstücks zu diesem FFH-Gebiet gilt für die auf diesem Flurstück vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie das sogenannte „Verschlechterungsverbot“.

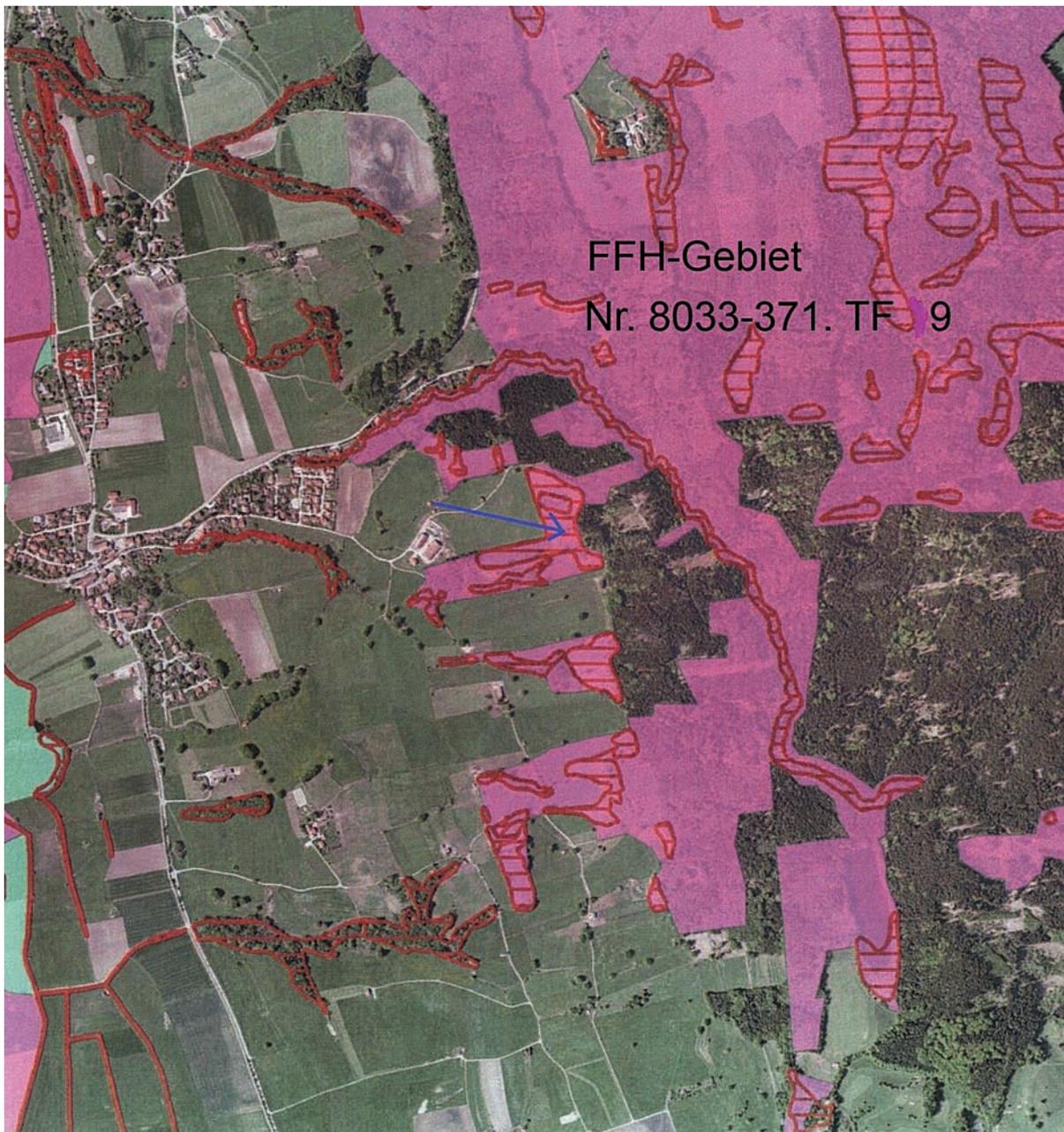


Abb. 3: Lage des Flurstücks Nr. 2569/1 innerhalb der Abgrenzungen des FFH-Gebiets „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See (Gebiets-Nr. 8033-371)“, Teilfläche 9. Die zum FFH-Gebiet gehörenden Flächen sind in der Farbe rosa überfärbt. Der blaue Pfeil zeigt auf die Lage des Flurstücks Nr. 2569/1.

3.0 Methodik

3.1 Erfassung und Bewertung der Lebensraumtypen nach Anhang

Anhand eines Luftbildes im Maßstab 1:2.500 erfolgte eine Erfassung des Lebensraumtyps „Kalkreiche Niedermoore (LRT 7230)“ sowie des benachbarten Lebensraumtyps „Pfeifengraswiesen (LRT 6410)“ nach den amtlichen Erfassungsvorgaben (BAYLfU & LWF 2010, BAYLfU 2010 a).

Die Polygonfläche des für das Flurstück wertbestimmenden Lebensraumtyps „Kalkreiche Niedermoore“ wurde nach den amtlichen Bewertungsvorgaben (BAYLfU 2010 b: 101 ff.) bewertet.

3.2 Nomenklatur

Die wissenschaftliche Nomenklatur der Gefäßpflanzen richtet sich nach WISSKIRCHEN & HÄUPLER (1996), welcher der amtlichen Bayerischen Roten Liste der Gefäßpflanzen (SCHEUERER & AHLMER 2003) folgt. Diese Nomenklatur gilt auch für die ASK zu den Gefäßpflanzen des Bayerischen Landesamts f. Umwelt. Die Wuchsorte von prioritären oder stark gefährdeten Pflanzenarten wurden in die ASK des Bayerischen Landesamts f. Umwelt eingegeben. Die deutschen Namen sind der Flora von OBERDORFER (2001) bzw. der Roten Liste der Gefäßpflanzen Bayerns (SCHEUERER & AHLMER 2003) entnommen.

4.0 Ergebnisse

Auf dem Flurstück 2569/1 kommen die Lebensraumtypen „Kalkreiches Niedermoor (LRT 7230)“ und Pfeifengraswiesen (LRT 6410)“ vor. Der Lebensraumtyp „Kalkreiches Niedermoor“ ist im Mittelteil des Flurstücks angesiedelt (siehe Abb. 4). Bei dem Bewertungsvorgang zu den drei amtlichen Bewertungskriterien

„Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen“,

„Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars“

und „Beeinträchtigungen“

wurden folgende Ergebnisse erzielt.

A) Kriterium „Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen“

Die Grasschicht weist infolge der alljährlichen Pflege in den Jahren von 2005 bis 2011 einen lockeren, lückenreichen Bestandsaufbau auf. Der Anteil der Kräuter, Moose und vegetationsfreien Stellen umfasst zusammengerechnet eine Deckung von mehr als 25%. Zudem sind einige Quellrinnen, Quellschlenken und intakte Quellaustritte vorhanden, so dass nach der amtlichen Bewertungsvorgabe (BAYLFU 2010: 101) zum Kriterium „Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen“ **die Bewertungsstufe A** vergeben werden kann.

B) Kriterium „Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars“

Nach den eigenen Erhebungen vom 24.10.2012 kommen folgende mit den Wertstufen „2“ und „3“ bezeichnete Arten vor:

Wertstufe „2“: Schwarzes Kopfried (*Schoenus nigricans s.str.*), Langblättriger Sonnentau (*Drosera longifolia*).

Wertstufe „3“: Rostrot Kopfried (*Schoenus ferrugineus*), Saum-Segge (*Carex hostiana*), Stengelloser Enzian (*Gentiana clusii*), Gewöhnliches Fettkraut (*Pinguicula vulgaris*), Mehl-Primel (*Primula farinosa*), Kelchsimsenlilie (*Tofieldia calyculata*) und Sumpf-Dreizack (*Triglochin palustris*).

Insgesamt sind mindestens zwei mit „2“ und sieben mit „3“ bezeichnete Arten vorhanden. Beide Anzahlen würden für sich alleine genommen für die Zuordnung zur Bewertungsstufe „A“ bereits ausreichen. Da bei einem günstigeren Aufnahmezeitpunkt im Zeitraum vom 10.05 bis zum 15.09. noch mit weiteren Arten dieser Wertstufen „2“ und „3“ gerechnet werden kann (z. B. *Bartsia alpina*, *Carex lepidocarpa*, *Dactylorhiza spec.*, *Epipactis palustris*) kann die Zuweisung zur **Bewertungsstufe „A“** auch beim Kriterium „Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars“ als sicher gelten (vgl. hierzu BAYLFU 2010: 101 ff.).



Stengelloser Enzian (*Gentiana clusii*)

Foto: Richard Brummer



Abb. 4: Flurstück Nr. 2569/1 mit Lage des Lebensraumtyps „Kalkreiche Niedermoore (LRT 7230)“, in der Abbildung mit der Ziffer 1 dargestellt. Die mit Ziffer 2 dargestellten Flächen gehören dem Lebensraumtyp „Pfeifengraswiesen (LRT 6410)“ an. Mit Nr. 3 ist ein Pfeifengras-Bestand dargestellt, der Vergrasungen mit dem Land-Reitgras aufweist, Mit der Nr. 4 sind Gehölze wiedergegeben.

C) Kriterium „Beeinträchtigungen“

Nach den amtlichen Kriterien (vgl. hierzu BAYLFU 2010: 101) gilt der Lebensraumtyp als nicht beeinträchtigt, wenn folgendes zutrifft:

1. das Vorkommen von Nährstoffzeigern (Insbesondere Hochstauden, Feuchtwiesen-Arten) überschreitet nicht Deckungswerte von mehr als 5%.
2. es liegt keine erkennbare Beeinflussung des Wasserhaushalts vor; Austrocknungszeiger treten nur an natürlich trockenen Abschnitten wie Hangrippen und dergleichen in einem Hangquellmoor auf.
3. bei nutzungsabhängigen Ausbildungsformen des Lebensraumtyps „kalkreiche Niedermoore“ erfolgt die bestandserhaltende Pflege in sachgerechter Form.
4. Es sind keine weiteren Beeinträchtigungen erkennbar.

Für das in Abb. 4 wiedergegebene Vorkommen des Lebensraumtyps „Kalkreiche Niedermoore“ treffen die vier genannten Bedingungen allesamt zu. Auch zum **Kriterium „Beeinträchtigungen“** erfolgt mithin die Zuweisung zur **Bewertungsstufe „A“**.

D) Gesamtbewertung

Bei allen drei Bewertungskriterien liegt jeweils die günstigste Bewertungsstufe A vor. Mithin ergibt sich als Gesamtbewertung die **Bewertungsstufe AAA = A**, die im Rahmen der amtlichen Bewertungsvorgaben nicht verbessert werden kann. **Gemäß der Vorgehensweise bei der amtlichen Bewertung kann durch weitere Maßnahmen keine Verbesserung des Lebensraumtyps erreicht werden.**

5.0 Kommentierung

Für den das Flurstück prägenden Lebensraumtyp „Kalkreiche Niedermoore“ ergibt sich nach amtlichen Verfahren zur Bewertung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie keine Aufwertungsmöglichkeit. Als Ausgleichfläche im Zuge eines Ökokonto-Verfahrens ist sie daher ungeeignet und auch nicht zulässig.

Auch nach der vom Bayer. Staatsministerium f. Umwelt und Gesundheit (StMUG) herausgegebenen „Eingriffsregelung nach der Bauleitplanung, Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (StMLU 2003) lassen sich die Flächen des Flurstücks 2569/1 nicht für Ausgleichregelungen verwenden. Nach diesem vom Umweltministerium herausgegebenen Leitfaden (s. Liste 3b auf S. 34) scheiden „Niedermoore und Streuwiesen“ als hochwertige Lebensraumtypen ausdrücklich aus, in welchen regelmäßig Maßnahmen zum Ausgleich durchgeführt werden können. Die Aufrechterhaltung des Zustandes durch eine geeignete Pflege gilt nicht als ökologische Wertsteigerung und darf daher im Rahmen einer Ausgleichsregelung keine Berücksichtigung finden.

Nachdem das auf dem Flurstück 2569/1 angesiedelte Hangquellmoor innerhalb der Abgrenzungen des FFH-Gebiets „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See (Nr. 8033-371, Teilfl. 9) liegt, gilt für die dort angesiedelten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie das in Art. 6, Abs. 2 der FFH-Richtlinie formulierte „Verschlechterungsverbot“, das in Art. 32, Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit übernommen und damit rechtswirksam wurde. Demnach ist insbesondere für das Hangquellmoor auf Flurstück Nr. 2569/1 sicherzustellen, dass der dort angesiedelte, nach den amtlichen Bewertungskriterien mit „AAA = A“ bewertete Lebensraumtyp „Kalkreiches Niedermoor“ diesen aktuell sehr guten Erhaltungszustand behält und sich nicht verschlechtert.

Der günstigste Erhaltungszustand dieser LRT-Fläche kann nur aufrechterhalten werden, wenn folgende Sachverhalte Beachtung finden:

Eingriffe in den Wasserhalt müssen vermieden werden. Sie würden zu irreversiblen Schädigungen führen.

Die herbstliche Mahdpflege mit geeignetem Mahdgerät muss in möglichst alljährlichem Turnus fortgesetzt werden. Nur in nassen Jahren sollte sie aus Gründen des Reliefschutzes der Quellmoor-Oberfläche ausgesetzt werden (max. zweimal in fünf Jahren). Anscheinend kam es im Herbst des Jahres 2012 zu keiner Mahd. Am 24.10. 2012 hatte auf der zuvor in den Jahren 2005 bis 2011 alljährlich gemähten Quellmoor-Fläche die Streumahd noch nicht stattgefunden.

Würde die Mahd nun ausgesetzt, so käme es schon nach wenigen Jahren nach den amtlichen Bewertungskriterien zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes:

Beim Kriterium „Vollständigkeit der Habitatstrukturen“ müsste infolge der Bildungen von Streufilddecken und der Senkung des Lückenangebots für Moose und Rosettenpflanzen die Bewertungsstufe von „A“ auf „B“ gesenkt werden.

Bei nutzungsabhängigen Lebensraumtypen kann bei Aufgabe der Nutzung bzw. der bestandserhaltenden Pflege und somit im Zustand der Brache bestenfalls auf Bewertungsstufe „B“ entschieden werden. Auch bei diesem Bewertungskriterium würde somit eine Abstufung von „A“ auf „B“ erfolgen.

Konstant bliebe zunächst (wahrscheinlich für ca. 5 Jahre) die Bewertungsstufe zu dem Bewertungskriterium „Vollständigkeit des Arteninventars“ mit Stufe „A“. Insgesamt käme folgende Gesamtbewertung zustande: „BAB = B“ und somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

Als Pflegealternative zur Mahd kann bei bestimmter Ausgangskonstellation im Lebensraumtyp „Kalkreiches Niedermoor“ die Beweidung durch Rinder anstelle der Mahd in Frage kommen. Zu befriedigenden Ergebnissen führt die Beweidung erfahrungsgemäß allerdings nur, wenn die Quellmoore innerhalb von Großkoppeln liegen, bei welchen die gesamte Weidefläche ungedüngt (= zur Vermeidung von Nährstofftransfers von den gedüngten auf die ungedüngten Flächen durch die Weidetiere) ist. Ein Beispiel aus unserer Region, in welchen Quellmoorbeweidung zu befriedigenden Ergebnissen geführt hat, stellen die Großkoppeln im Osten des Betriebsgeländes des Hartschimmelhofes dar.

Sind die Weidekoppeln mit Quellmoorvorkommen zu klein und zudem mit Wirtschaftsgrünlandflächen unmittelbar verknüpft, so kommt es in den Quellmoorabschnitten nicht selten zur Unterbeweidung, zu übermäßiger Trittbelastung und zur Eutrophierung durch Nährstofftransfers innerhalb der Koppel. Nach den in den letzten 25 bis 30 Jahren gemachten Erfahrungen eignet sich das Flurstück 2569/1 der Gemarkung Fischen für sachgerechte Anwendung der Beweidung nicht, sofern die Quellmoorvorkommen dort künftig eine gedeihliche Entwicklung erhalten sollen.

6.0 Zusammenfassung

Das Flurstück Nr. 2569/1 der Gemarkung Fischen und des Gemeindebereichs Pähl beherbergt ein Kalk-Hangquellmoorvorkommen, das nach den amtlichen Bewertungskriterien des Bayer. Landesamts f. Umwelt die Gesamtbewertung „A“ erhält und das bei allen drei Bewertungskriterien die Bewertungsstufe A erlangt. Nach den amtlichen Bewertungskriterien lässt sich die Fläche mithin nicht weiter aufwerten. Auch nach den Regelungen der vom Bayer. Staatsministerium f. Umwelt und Gesundheit herausgegebenen „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ kann dieses Flurstück nicht zu Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, da es zu den geschützten Biotopen zählt.

Da das Flurstück 2569/1 innerhalb des FFH-Gebiets „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See (Nr. 8033371)“ liegt, gilt für das Kalk-Hangquellmoor nach Art. 32, Abs. 3 BNatSchG das Verschlechterungsverbot, da es dem Lebensraumtyp „Kalkreiches Niedermoor (LRT 7230)“ nach Anhang I der FFH-Richtlinie zuordenbar ist. Um Verschlechterungen zu vermeiden, muss die Bestandspflege, wie sie in den Jahren 2005 bis 2011 ausgeübt wurde, fortgesetzt werden. Wegen der Kleinräumigkeit des Geländes scheidet die Beweidung als Pflegealternative zur Mahd aus.

7.0 Quellenverzeichnis

7.1 Literatur

OBERDORFER, E. (2001): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. – Achte Auflage, 1.051 S.; Stuttgart.

SCHEUERER, M. & AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. – Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz, 165; 372 S.; Augsburg.

WISSKIRCHEN, R. & HÄUPLER, H. (1996): Standardliste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. – 765 S. hrsg.: Bundesamt f. Naturschutz; Ulmer-Verlag; Stuttgart-Hohenheim.

7.2 Amtliche Kartiervorgaben

BAYLfU (2010 a): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern (inkl. Kartierung der Offenland-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie), Teil 2: Biotoptypen inklusive der Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (LRTen 1340 bis 8340) in Bayern. - Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Abt. 5; 183 S.; Augsburg (Homepage: www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/doc/biotoptypen_teil2_101003.pdf).

BAYLfU (2010 b): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern (inkl. Kartierung der Offenland-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie), Teil 3: Vorgaben zur Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (LRTen 1340 bis 8340) in Bayern. - Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Abt. 5; 123 S.; Augsburg (Homepage: www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/doc/lrt_bewertung_201003.pdf).

BAYLfU & LWF (2010): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, 6. Auflage, Stand Februar 2007. – 222 S.; + Anhang, Augsburg, Freising-Weihenstephan.

7.3 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

StMLU (2003): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden, Ergänzte Fassung. – Hrsg.: Arbeitsgruppe „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ beim „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“, heute „Staatsministerium für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit (StMUGV)“

Burkhard Quinger